

Antrag

ABGASUNTERSUCHUNG (AU)



Antrag auf Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Untersuchungen der Abgase (AU) nach § 29 StVZO in Verbindung mit Anlage VIII und Anlage VIIIc StVZO

1. Name und Sitz der /des Antragsteller /s

- 1.1 Sitz von Zweigstelle oder Nebenbetrieb für die/den der Antrag gestellt wird.

- 1.2 Für die AU-Durchführung ist der Betrieb mit dem in Nummer 2.4.2.2 Anlage VIIIc StVZO genannten _____-Handwerk in der Handwerksrolle bei der Handwerkskammer

eingetragen. Bescheinigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer ist beigelegt.

- 1.3 Das Führungszeugnis der/des Antragsteller/s bzw. der zur Vertretung berufenen Person/en nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der für die AU-Anerkennung zuständigen Stelle

liegt vor: ☐ ja ☐ nein

ist beantragt: ☐ ja ☐ nein

- 1.4 Der Antragsteller bestätigt, dass für die mit der Durchführung der AU betrauten verantwortlichen Personen und Fachkräfte eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit der AU entstehenden Ansprüche besteht, dieses nachweist und erklärt, dass er diese Versicherung aufrechterhalten wird.

Nachweis über eine Haftpflichtversicherung nach Nummer 2.9 Anlage VIIIc StVZO

liegt vor: ☐ ja ☐ nein

- 1.5 Der Antragsteller stellt das Land, in dem er tätig wird, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die im Zusammenhang mit der AU von ihm oder den von ihm beauftragten Fachkräften verursacht werden, bestätigt den Abschluss einer entsprechenden Versicherung und erklärt, dass er diese Versicherung aufrechterhalten wird.

Nachweis über eine Haftpflichtversicherung nach Nummer 2.10 Anlage VIIIc StVZO

liegt vor: ☐ ja ☐ nein

2. Verantwortliches Personal

- 2.1 Name/n der für die Durchführung der AU verantwortlichen Person/en:

Name, Vorname, Anschrift, Unterschrift

Das Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle

liegt vor: ☐ ja ☐ nein

ist beantragt: ☐ ja ☐ nein

Name, Vorname, Anschrift, Unterschrift

Das Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle

liegt vor: ☐ ja ☐ nein

ist beantragt: ☐ ja ☐ nein

- 2.2 Die verantwortliche/n Person/en hat/haben die nach Nummer 2.4 Anlage VIIIc StVZO geforderte Qualifikation. Nachweise sind beigelegt:

Name	Qualifikation
_____	_____
_____	_____

Die genannte/n Person/en hat/haben an einer Erst-/Wiederholungsschulung*) nach Nummer 2.6 i.V.m. Nummer 7 Anlage VIIIc StVZO erfolgreich teilgenommen. Bescheinigung/en der Schulungs-stätte/n ist/sind beigelegt:

Name

Schulung für folgende Fahrzeuggruppe

Datum der Erst-/Wiederholungsschulung*)

Name

Schulung für folgende Fahrzeuggruppe

Datum der Erst-/Wiederholungsschulung*)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

3. Andere zur Durchführung der AU eingesetzte Fachkräfte, einschließlich des AU-Beauftragten (AUB)

Die für die Durchführung der AU angestellte/n Fachkraft/kräfte und des/der AU-Beauftragten hat/haben die nach Nummer 2.4 Anlage VIIIc StVZO geforderte Qualifikation. Nachweise sind beigefügt.

Name (Fachkraft/AUB)*

Qualifikation

Name (Fachkraft/AUB)*

Qualifikation

Die Fachkräfte und AUB haben an einer Erst-/Wiederholungsschulung*) nach Nummer 2.6 i.V.m. Nummer 7 Anlage VIIIc StVZO erfolgreich teilgenommen. Bescheinigung/en der Schulungs-stätte/n ist/sind beigefügt.

Name

Schulung für folgende Fahrzeuggruppe

Datum der Erst-/Wiederholungsschulung*)

Name

Schulung für folgende Fahrzeuggruppe

Datum der Erst-/Wiederholungsschulung*)

4. Vorhandene Voraussetzungen

4.1 Beschaffenheit und Ausstattung

Die Beschaffenheit und Ausstattung der Werkstatt (Hauptbetrieb/Zweigstellenbetrieb), für die der Antrag gestellt wird, entspricht den Vorschriften der Anlage VIIIId StVZO:

☐ ja ☐ nein

Anschrift der Werkstatt

4.2 Einschlägige Vorschriften

4.2.1 Die für die AU einschlägigen Vorschriften der StVZO und die dazu gehörenden Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung liegen vor:

☐ ja ☐ nein

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Fortsetzung Ziffer 4

4.2.2 Das Verkehrsblatt oder die fachlich einschlägigen Auszüge, die für die Durchführung der AU erforderlich sind, aus dem Verkehrsblatt, wenn sie von Dritten, die sich zur frühzeitigen und vollständigen Lieferung gegenüber den Werkstätten verpflichten, ausgegeben worden sind, liegen vor:

☐ ja ☐ nein

4.2.3 Technische Daten und Prüfanleitungen der Fahrzeughersteller für die Fahrzeuge, an denen AU durchzuführen sind, liegen vor:

☐ ja ☐ nein

5. Dokumentation

Die Dokumentation nach Nummer 2.8 Anlage VIIIc StVZO ist beigefügt.

6. Nachweis QM-System

Der Betrieb

- hat eine eigene Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020: ☐ ja ☐ nein
- ist dem QMS der Inspektionsstelle des Kfz-Handwerks angeschlossen und erfüllt die Anforderungen: ☐ ja ☐ nein

7. Beschränkung der Anerkennung

7.1 Die Anerkennung soll beschränkt werden auf die Durchführung von Abgasuntersuchungen an Kraftfahrzeugen folgender Fahrzeuggruppen:

- ☐ Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor ohne OBD-System
- ☐ Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor und OBD-System
- ☐ Kraftfahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor bis 7,5 t zul. Gesamtmasse ohne OBD-System
- ☐ Kraftfahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor bis 7,5 t zul. Gesamtmasse mit OBD-System
- ☐ Kraftfahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor ab 2,8 t zul. Gesamtmasse ohne OBD-System
- ☐ Kraftfahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor ab 2,8 t zul. Gesamtmasse mit OBD-System

7.2 Die Anerkennung soll beschränkt werden auf:

- ☐ Kraftfahrzeuge mit einer Erstzulassung vor dem 01.01.2006 (Software-Version 4 und 5)
- ☐ die Fahrzeugkategorie "Kraftfahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor vor Euro 6/Euro VI" (Software-Version 5.01)
- ☐ Fahrzeuge folgender Hersteller:

8. Verpflichtungserklärung

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, Änderungen, die die Anerkennungsvoraussetzungen betreffen, der Anerkennungsstelle unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Ort: _____, den ____ 20__

Unterschrift der/des Antragsteller/s

Erläuterungen zum Ausfüllen des Antrages

Das Original des Antrages ist bei der zuständigen Innung des Kfz-Handwerks einzureichen.
Die Zweitschrift/Kopie kann im Betrieb verbleiben.

Zu Ziffer 1

Hier die Anschrift des Hauptbetriebes eintragen.

Zu Ziffer 1.1

Sofern eine Zweigstelle oder ein Nebenbetrieb besteht, für die mit diesem Antrag eine Anerkennung zur Durchführung der AU beantragt werden soll, ist diese/r hier einzutragen. Falls mehr als ein/e Zweigstelle/Nebenbetrieb besteht, ist ein weiterer gesonderter Antrag zu stellen.

Zu Ziffer 1.2

Hier ist einzutragen, mit welchem Handwerk (i. d. R. Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk) der Betrieb in der Handwerksrolle eingetragen ist. Darüber hinaus ist der Sitz der Handwerkskammer anzugeben, bei der die Rolleneintragung besteht.

Zu Ziffer 1.3

Für den Antragsteller oder bei juristischen Personen, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen (Betriebsinhaber/in oder z. B. Geschäftsführer/in), ist ein Führungszeugnis der Belegart "O" zu beantragen (i. d. R. Einwohnermeldeamt/Meldestelle). Sofern das Führungszeugnis beantragt wurde, aber noch nicht vorliegt, wird die Übersendung durch das Bundesamt für Justiz abgewartet.

Zu Ziffer 1.4 / 1.5

Die Versicherung muss bestätigen, dass das Risiko aus der AU-Durchführung im Rahmen und im Umfang der Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert ist. Eine Kopie der Bestätigung ist dem Antrag beizufügen.

Zu Ziffer 2.1

Namen, Vornamen, Anschriften der für die Durchführung der AU verantwortlichen Personen sind aufzuführen und von den verantwortlichen Personen unterschreiben zu lassen. Auch für die verantwortlichen Personen sind jeweils Führungszeugnisse zu beantragen.

Zu Ziffer 2.2

Die verantwortlichen Personen müssen eine erfolgreich abgeschlossene Meisterausbildung in den unter der Nummer 2.4.2.2 Anlage VIIIc StVZO genannten Berufen besitzen. Die entsprechenden Qualifikationen sind anzugeben und Nachweise sind beizufügen.

Darüber hinaus sind die Schulungsbescheinigungen einer dem BIV gemeldeten Schulungsstätte über die erfolgreich absolvierten AU-Schulungen (Erst- bzw. Wiederholungsschulung) beizufügen. Diese Schulungsbescheinigungen müssen den Vorgaben der AU-Schulungsrichtlinie hinsichtlich den vorgegebenen Mindestangaben entsprechen.

Zu Ziffer 3

Auch für die zur Durchführung der AU eingesetzten Fachkräfte und AUB sind die Qualifikationen (Nr. 2.4.2.1 Anlage VIIIc StVZO) anzugeben und Nachweise über die Qualifikationen sowie die erfolgreich absolvierten AU-Schulungen an einer dem BIV gemeldeten Schulungsstätte aufzuführen und beizufügen. Die Funktion des AUB kann auch von Fachkräften zur Durchführung der AU übernommen werden. Selbstverständlich können auch verantwortliche Personen die Funktion des AUB übernehmen; in diesem Fall sind der Name und die Qualifikation der verantwortlichen Person aufzuführen. Nichtzutreffendes (Fachkraft/AUB) ist zu streichen.

Zu Ziffer 4.1

Es ist zu bestätigen, dass die Beschaffenheit und Ausstattung der Werkstatt (Hauptbetrieb oder Zweigstellenbetrieb) den Anforderungen der Anlage VIII d StVZO entspricht. Die Anschrift der Werkstatt ist anzugeben. Falls bei einer späteren Überprüfung durch die anerkennende Kfz-Innung festgestellt wird, dass hier unzutreffende Angaben gemacht wurden, kann die Anerkennung für die entsprechende Werkstatt entzogen werden.

Zu Ziffer 4.2

Bezüglich der einschlägigen Vorschriften gelten die Erläuterungen zu 4.1 hier analog.

Zu Ziffer 5

Vom Antragsteller ist nachzuweisen, dass eine laufend fortzusetzende Dokumentation der Betriebsorganisation erstellt ist, die interne Regeln enthält und durch die sichergestellt wird, dass die AU ordnungsgemäß durchgeführt und deren Ergebnis dokumentiert wird sowie vorgeschriebene Kalibrierungen der Abgasmessgeräte sichergestellt sind (AÜK Plus).

Das EDV-Hilfsmittel AÜK Plus muss bei der Betriebsbegehung durch den Innungsbeauftragten überprüft werden. Die Anerkennung wird erst erteilt, wenn AÜK Plus von der Innung bzw. dem Beauftragten überprüft wurde. Zum Zeitpunkt der Anerkennung müssen mindestens die verantwortlichen Personen, Fachkräfte, der AUB sowie kalibrierte Abgasmessgeräte in AÜK Plus aufgeführt und die erforderlichen Schulungen absolviert und Wiederholungsschulungen geplant sein.

Zu Ziffer 6

Abgasuntersuchungen (AU) dürfen seit dem Jahr 2022 nur noch in einem akkreditierten System durchgeführt werden. Dazu muss der Antragsteller für seine Betriebsstätte entweder nachweisen, dass er selbst eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 besitzt oder dass sich die Betriebsstätte dem Qualitätsmanagementsystem der Inspektionsstelle des Kfz-Handwerks angeschlossen hat und die Anforderungen dafür erfüllt.

Zu Ziffer 7

Die Anerkennung zur AU-Durchführung kann auf bestimmte Fahrzeuggruppen (Nr. 7.1) oder bestimmte Kraftfahrzeuge bzw. bestimmte Fahrzeughersteller (Nr. 7.2) beschränkt werden. Sofern eine Beschränkung vorgenommen werden soll, ist hier anzukreuzen, auf welche Kraftfahrzeuge die AU-Anerkennung beschränkt werden soll.